Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2439.) Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen. Vom 19. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die in Westpreußen gültigen Provinzialrechte gesammelt, und Unsere getreuen Provinzialstände des Königreichs Preußen mit ihrer Erklärung über diese Sammlung gehört worden, haben Wir beschlossen, die zur ferneren Beibehaltung geeignet befundenen, nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechts zusammengestellten Bestimmungen als

Provinzialrecht für Westpreußen

publiziren zu lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Das Provinzialrecht hat Gesetzeskraft in denjenigen jetzt zur Provinz Preußen gehörenden Landestheilen, welche im Jahre 1806. zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begränzung.

§. 2. Ausgenommen hiervon sind:

a) die zu dem frühern Marienwerderschen landräthlichen Kreise gehörigen Landestheile (Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 1. §. 2.);

b) die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793. mit der Monarchie vereinigt worden.

§. 3. Das Provinzialrecht erhält mit dem 1. Juli 1844. Gesetzeskraft. Es tritt an die Stelle des Preußischen Landrechts von 1721. und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen, und es soll von dem gedachten Zeitpunkte ab auf dergleichen provinzialrechtliche Normen bei Beurtheilung späterer Fälle nicht mehr zurückgegangen werden.

§. 4. Es sollen jedoch die auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. über die Erbfolge des Adels, so weit dieselben durch spätere Erlasse, insbesondere durch die Verordnung vom 29. Mai 1840., nicht abgeändert sind, in demjenigen Theile von Westpreußen, in welchem sie gegenwärtig noch bestehen, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleiben.

§. 5. Diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwiesen ist, blei-

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1844.)

bleiben ferner in Kraft. Andere dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur behalten zwar für jetzt noch neben dem Provinzialrecht ihre Gültigkeit, sie müssen aber bis zum 1. Juli 1847. von den Ortsgemeinden gesammelt und zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden. Mit dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraums kann auf die nicht bestätigten Orts-Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur bei Entscheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden.

§. 6. Die in den §§. VIII., IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Provinzialrecht Anwendung finden.

§. 7. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Juli 1844. verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, in sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 8. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Juli 1844. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Juli 1844. noch nicht abgelaufen ist, sollen, so weit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte Statt gefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Juli 1844. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Juli 1844. an berechnen.

§. 9. In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, so wie der verschiedenen christlichen Religionspartheien gegen einander, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 10. Die im §. VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört mit dem 1. Juli 1844. im Bezirk dieses Provinzialrechts auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Provinzialrecht für Westpreußen.

Erwerbung des Eigenthums.

§. 1. Hat jemand ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze gesucht und gefunden, so fällt die ihm sonst als Belohnung gebührende Hälfte nicht dem Fiskus, sondern dem Eigenthümer des Bodens zu. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 85.)

§. 2. Die Jagdfolge ist nicht üblich. (§§. 130. 137.)

§. 3. Das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren. (§. 546.)

§. 4. Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats. (§. 244.)

§. 5. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797. schützt den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus. (§. 641. Th. II. Tit. 14. §. 38. Tit. 16. §. 9.)

§. 6. Bei der Seeverschiffung nach dem Auslande wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, im Getreide- und Saathandel die Verkaufslast zu 56½, in allen übrigen Fällen aber zu 60 Berliner Scheffeln gerechnet. (Th. I. Tit. 11. §. 32.)

§. 7. Durch Vertrag können die Zinsen auf sechs vom Hundert bestimmt werden. (§§. 804. u. folg. Tit. 16. §§. 64. 65.)

Beruht dagegen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung unmittelbar auf dem Gesetz, so können, wenn nicht in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinssatz festgesetzt ist, nur fünf vom Hundert gefordert werden.

Eben dieses gilt von Zögerungszinsen. Sind jedoch die Zinsen auf mehr als fünf vom Hundert verabredet, so werden die Zögerungszinsen in gleicher Höhe bestimmt.

Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 8. In Ansehung des Hütens von Vieh auf fremden Grundstücken und der daraus entstehenden Beeinträchtigung fremden Eigenthums, so wie in Ansehung der Befugnisse der Besitzer der Königlichen Gratial- zeitemphyteutischen- und solcher Güter, welche nur auf gewisse Zeiten an Privatpersonen verliehen worden, zur Holzbenutzung hat es bei dem jetzt bestehenden Rechte sein Bewenden (Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleituug des Hirten, vom 1. Mai 1803. und Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und für den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805.) (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 32. Tit. 14. §. 428.)

Getheiltes Eigenthum.

§. 9. Ein Laudemium kann bei einem Erbzinsgut nur gefordert werden, wenn die Verpflichtung zu dessen Zahlung ausdrücklich auferlegt oder anerkannt, oder wenn dasselbe in den dem streitigen Falle unmittelbar vorhergegangenen beiden Veräußerungsfällen entrichtet worden ist. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §§. 714. ff.)

§. 10. Verwandte, bis zum vierten Grade einschließlich, sind in Erbfällen von Entrichtung des Laudemiums befreit. (§. 716.)

§. 11. Von bloßen Zinsgütern wird kein Laudemium entrichtet. (§. 816.)

Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

§. 12. In Ansehung der von den Kaufleuten zu Elbing mit Ausländern über deren künftige Gutserzeugnisse zu schließenden Pfandverträge und deren Eintragung in das Pfandbuch hat es bei der Vorschrift der Order vom 29. Juli 1815. (Gesetzsammlung Seite 190.) sein Bewenden. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 20. §§. 114. 329. u. folg.)

Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

§. 13. Der Erbverpächter hat binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 202.)

Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 80. u. folg.

§. 14. In Ansehung der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit in den Schonungen bei der Waldhütung, so wie des Holzungs- und Mastungsrechts, verbleibt es bei den Bestimmmungen der Forstordnung vom 8. Oktober 1805.

§. 146.

§. 15. Die Schäfereigerechtigkeit ist in der Regel nicht als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Zwangsgerechtigkeiten.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 23. §§. 2. 53. u. 90.

§. 16. Jedes adelige Gut hat die Vermuthung für sich, daß demselben das Recht zustehe, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, auch diese Getränke zu verkaufen. Die Ausübung der Schankgerechtigkeit bleibt jedoch an die in der Kabinetsorder vom 7. Februar 1835. (Gesetzsammlung Seite 18.) vorgeschriebenen Bedingungen gebunden.

Ehe.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 345.

§. 17. Die allgemeine Gütergemeinschaft findet unter allen Eheleuten statt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Ehemann zur Zeit der Trauung adeligen Standes ist.

Gesinde.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 5.

§. 18. Wegen des An- und Abzugstermins der Schäfer und Schäferknechte, so wie wegen des Vorviehes derselben hat es bei dem Edikte vom 26. April 1806. und dem Gesetze vom 1. Juni 1820. das Bewenden.

Bauerstand.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 1.

§. 19. In Ansehung der köllmischen und andern, nicht zu den adeligen Gütern gehörigen Besitzungen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Pflichten und Rechte des Adelstandes.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 9. §. 18.

§. 20. Der Besitz des Adelstandes im Jahre 1797. gewährt denselben Schutz, wie der Besitz anderer Rechte. (§. 5.)

§. 38.

§. 21. Diejenigen Güter sind für adelige zu achten, welche mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen worden, oder welche in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Tarifen als adelige Grundstücke aufgeführt sind, oder, wenn sie zwar früher als nicht adelig vermerkt, doch in der ältesten vorhandenen Verschreibung dergestalt einem vom Adel verliehen worden, daß dem Besitzer nicht zugleich Handdienste, Frohnen und Scharwerk auferlegt worden, und wenn von dem Besitzer der Nachweis geführt wird, daß die in den oben gedachten Urkunden vermerkte unadelige Qualität ohne seiner Vorfahren Wissen und Genehmigung vorgeschrieben worden.

Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 20.

§. 22. In Ansehung der Mennoniten hat es bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Gnadenprivilegiums vom 29. März 1780., des Edikts vom 30. Juli 1789. und dessen Deklarationen vom 17. Dezember 1801., 24. November 1803., 9. Februar 1805., 25. Februar 1824. und 13. Februar 1825., so wie der Kabinetsorders vom 9. Juli 1840. und 9. November 1843. das Bewenden.

§§. 165. 775.

§. 23. Den Kirchen- und Pfarrgütern verbleibt die Abgabenfreiheit, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat.

§. 374.

§. 24. Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vokation, welche in früheren Vokationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu dessen Nachtheil ohne Zustim-

mung

mung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde ohne Zustimmung der letztern, zu verändern.

§. 25. Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vokation, Präsentation, Bestätigung und Einweisung tragen. §§. 406. u. 407.

§. 26. Die Introduktionskommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht; die bei der Einweisung Hülfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen.

§. 27. Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Reise auch den Patron in Kenntniß setzen. §. 414.

§. 28. Das Amt der Kirchenvorsteher dauert in der Regel drei Jahre. §. 552.

§. 29. Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

§. 30. Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer andern Observanz vom Kirchenkollegium berufen.

§. 31. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen Königlichen Patronats, so wie solcher Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geistlichen oder milden Stiftung zusteht, muß ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. §§. 629. ff.

§. 32. Bei andern Kirchen Privatpatronats ist zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten oder des Dekans bedarf es nicht, doch ist demselben von einem solchen Geschäft Anzeige zu machen.

§. 33. Bei Ausleihung und Einziehung von Kapitalien geistlicher und milder Stiftungen ist in der Regel, und in so fern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, die Einwilligung der Regierung erforderlich.

§. 34. Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Zu dem einen Schlosse erhält der Pfarrer, zu dem andern Schlosse einer der Kirchenvorsteher den Schlüssel.

§. 35. Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden. §. 688.

§. 36. Hat die Kirche keinen Patron, und ist bei geistlichen und milden Stiftungen durch Stiftungsurkunden oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt, so wird der Regierung Rechnung gelegt.

§. 37. Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht selbst abnimmt, muß ihr ein Duplikat, mit dem Abnahme-Attest versehen, zur Prüfung eingereicht werden.

§. 38. Von den Domainengrundstücken als solchen, und von den Dienstländereien der Königlichen Beamten werden zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude weder Dienste noch Geldbeiträge geleistet. §§. 710. ff.

§. 735. §. 39. Wo Hospitaläcker observanzmäßig zu Geldbeiträgen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 762. §. 40. An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Observanz.

§. 41. Die Befreiung vom Erdgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten.

§. 42. Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse; wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran Theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 775. §. 43. Von der Deichlast sind Kirchen- und Pfarrgüter, so weit sie durch die Deiche geschützt werden, in der Regel nicht befreit.

§. 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundstücke, welchen eine Befreiung von der Deichlast ausnahmsweise zusteht, in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so hört diese Befreiung für den Besitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.

§. 45. Wo bisher alle kleine Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergebäuden aus der Kirchenkasse bestritten, und Zäune und Gehege auf diesen Grundstücken von den Gemeinden unterhalten worden, hat es bei dieser Observanz auch ferner sein Bewenden.

§. 46. Diejenigen katholischen Pfarrer, welche den Nießbrauch der Kirchengüter haben, sind in der Regel verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten.

§§. 801. 802. §. 47. Der Amtsnachfolger ist nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirthschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres.

§. 815. §. 48. Für Brennholz und Torf, welche der Geistliche als Deputat empfängt, muß derselbe, wenn nicht ein Anderes durch Ortsgewohnheit bestimmt ist, das Schläger- und Stecherlohn aus eigenen Mitteln bezahlen.

§. 49. Hat der Geistliche nicht so viel Dienstland, daß zur Bearbeitung desselben Angespann erforderlich ist, so muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundstücken angesessenen Gemeindegliedern unentgeldlich angefahren werden.

§. 839. §. 50. Wo eine Prediger-Wittwenkasse bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§§. 873—935. §. 51. Jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks ist verpflichtet, einen Sackzehnten unter der Benennung: „Meßkorn" an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten.

§. 52. Wie viel Getreide, und in welchen Arten, als Meßkorn von jedem Grundstücke zu entrichten ist, wird durch Ortsgewohnheit bestimmt.

§. 53. Die Befreiung von dieser Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 54. Wird jedoch von einem Grundstücke ein Geldzehnte unter der Be-

Benennung: Realdezem oder Hausquartal entrichtet, so streitet die Vermuthung für die Freiheit desselben Grundstücks von der Entrichtung des Meßkorns.

§. 55. Meßkorn und Realdezem sind als dingliche Lasten von jedem Besitzer der verpflichteten Grundstücke ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichten.

§. 56. Der Anspruch auf einen Zehnten vom Neulande (Novalzehnte) muß von demjenigen, welcher sich dazu berechtigt hält, besonders nachgewiesen werden.

§. 57. Das Meßkorn ist, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, dem Pfarrer bis zum 11. November jeden Jahres kostenfrei ins Haus zu liefern.

§. 58. Im Weichbilde der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Meßkorn am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen.

§. 59. Die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldezem, Kirchendezem, Kleiner Dezem und Offertorien, bisher üblich gewesenen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Orts zu entrichten. [§§. 937. ff.]

§ 60. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind.

§. 61. Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß.

Niedere und höhere Schulen.

§. 62. In Ansehung der die Verhältnisse der Landschulen betreffenden Bestimmungen der principia regulativa vom 1. August 1736. und der Verordnung vom 30. November 1840. (Gesetzsammlung 1841. Seite 11.) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. [Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 1.]

§. 63. Die Bestellung der Schullehrer an den Landschulen steht der Gutsherrschaft zu. [§. 22.]

§. 64. Hinsichts der Ernennung der Lehrer an den Stadtschulen hat es bei der bisherigen Verfassung eines jeden Orts sein Bewenden.

§. 65. Das Schulgeld ist ohne Rücksicht auf die an jedem Ort zur Unterhaltung des Schulwesens festgesetzten sonstigen Beiträge zu entrichten. [§. 32.]

§. 66. Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu den Schulbauten beizutragen, ist nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurtheilen.

§. 67. Diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Genehmigung für die Kinder ihrer Konfession eine besondere Schule unterhalten, sind Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude eines anderen Glaubensbekenntnisses zu leisten nicht schuldig. [§§. 34 — 38.]

Rechte des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

§. 68. In Ansehung der Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere dem Wegereglement vom 4. Mai 1796. [Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 1.]

§. 69. Es ist Jedem gestattet, unverbundenes Holz auf öffentlichen Flüssen zu flößen, jedoch unter Beobachtung der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen. [§. 49.]

§. 70. Denjenigen, welche sich im Besitz des Rechts, Fähren und Prahme zum Uebersetzen über Gewässer für Geld zu halten, befinden, verbleibt dies Recht [§. 51.]

 auch

auch ferner mit Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen.

§§. 63 — 66.

§. 71. In Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme hat es bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden

§. 73.

§. 72. Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staats.

§. 80.

§. 73. Der Bernstein, so weit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats.

§. 74. Innerhalb Landes ist dagegen jeder Grundeigenthümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und zu graben.

§. 75. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Finders (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 9. §§. 19—22. und §§. 43—73.).

§§. 81 — 87.

§. 76. In Betreff des Verfahrens bei Strandungen und des Bergelohns verbleibt es bei der Strandordnung vom 10. November 1728. und dem Publikandum vom 31. Dezember 1801.

Rechte des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§. 8. 12.

§. 77. Herrenlose und verlassene Grundstücke innerhalb der Grenzen eines adeligen Guts fallen dem Gutsherrn anheim.

§§. 30. ff.

§. 78. Rücksichtlich der Jagd hat es bei den Vorschriften der Forst- und Jagdordnung vom 8. Oktober 1805. sein Bewenden.

§§. 39 — 68.

§. 79. Die adeligen Güter sind zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 80. Im gleichen Umfange steht das Jagdrecht der Regel nach auch den Immediatstädten in den vormaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen zu.

§. 81. Die Städte im vormaligen Netzdistrikt sind in der Regel nur zur niedern Jagd berechtigt.

§§. 69 — 71.

§. 82. Von den in den §§. 69 — 71. einschließlich, Titel 16. Theil II. des Allgemeinen Landrechts benannten Fossilien sind nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen.

Rechte und Pflichten des Staats zum Schutze seiner Unterthanen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 116.

§. 83. Laudemien gehören nicht zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 119.

§. 84. In Ansehung des Rechts der Kämmereien auf Geldstrafen hat es bei der bestehenden Verfassung das Bewenden.

§. 123.

§. 85. Hinsichts der Scharfrichtereien und Abdeckereien wird durch das gegenwärtige Gesetz an dem bisherigen Zustande nichts geändert.

Armenanstalten und Stiftungen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19. §§. 9. ff.

§. 86. In Betreff der Armenpflege verbleibt es bei dem Landarmen-Reglement vom 31. Dezember 1804. und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§§. 50. ff.

§. 87. Den Hospitälern in Elbing steht ein Erbrecht auf den gesammten Nachlaß der Hospitaliten selbst dann zu, wenn Letztere ein Einkaufsgeld erlegt haben.